

Beglaubigte Abschrift

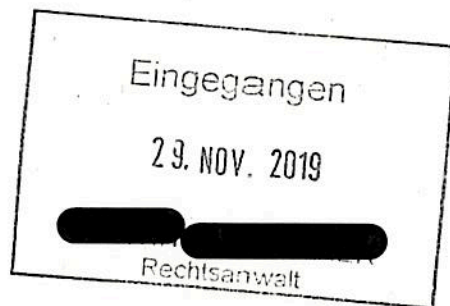
31 O 329/18



Verkündet am 26.11.2019
[REDACTED], Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Köln
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertr. d. d. Vorstand Herrn
Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] Klägerin,

gegen

die Fa. 365 AG, vertr. d. d. Vorstand [REDACTED] und [REDACTED] Im
Mediapark 8, 50670 Köln,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] Beklagte,

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Köln
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 05.11.2019
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Richter am
Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 - ersatzweise Ordnungshaft – oder der Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern Strompreisänderungen gegenüber Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung per E-Mail und/oder per E-Mail-Anhang anzukündigen

- a. ohne in der Betreffzeile der E-Mail auf die beabsichtigte Änderung des Strompreises hinzuweisen

und/oder

- b. ohne den Verbraucher in der E-Mail selbst deutlich hervorgehoben auf die beabsichtigte Änderung des Strompreises oder einzelner Strompreisbestandteile des bestehenden Stromliefervertrages hinzuweisen, wenn in der E-Mail zugleich auch andere Informationen als die Preisänderung enthalten sind,

und/oder

- c. ohne den Verbraucher in dem der E-Mail angehängten Schreiben deutlich hervorgehoben auf die beabsichtigte Änderung des Strompreises oder einzelner Strompreisbestandteile des bestehenden Stromliefervertrages hinzuweisen, wenn in dem angehängten Schreiben zugleich auch andere Informationen als die Preisänderung enthalten sind,

und/oder

- d. ohne gleichzeitig die Änderung des Strompreises entweder durch eine Gegenüberstellung des bisherigen und des nach der Preisänderung geltenden Bruttopreises oder durch die Angabe der Differenz des bisherigen Preises zu dem nach der Preisänderung geltenden Bruttopreises darzustellen,

wenn dies jeweils wie in der nachstehend abgebildeten E-Mail vom 15.03.2018 mit als PDF-Dokument beigefügtem Schreiben vom 15.03.2018 geschieht:

Gesendet: Donnerstag, 15. März 2018 um 20:01 Uhr

Von: kontakt@kundenservice-energie.de

An:

Betreff: Aktuelles zu Ihrem Energieliefervertrag [Kontakt ...]

Vertragsnummer:

Sehr geehrte

im Auftrag Ihres Energieversorgers 365 AG (Immergrün-Energie) erhalten Sie in der Anlage Ihre **Energierrechnung** für den aktuellen Abrechnungszeitraum.

Ferner liegen der Rechnung - entsprechend der gesetzlichen Vorgaben - weitere wichtige Informationen zu Ihrem Stromliefervertrag bei.

Diese Datei ist im PDF Format gespeichert, die Sie mit dem Adobe Reader öffnen können. Sollte der Adobe Reader auf Ihrem Computer nicht installiert sein, können Sie diesen hier herunterladen: get.adobe.com/de/reader

Bitte beachten Sie, dass in der Abrechnung aus systembedingten Gründen ggf. bereits die erst in Kürze fällig werdende nächste Abschlagszahlung mit einbezogen wurde, obwohl ein entsprechender Lastschriftinzug noch unmittelbar bevor steht.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Immergrün-Energie Team

Postanschrift:
Immergrün-Energie GmbH
Postfach 21 07 69
D-50532 Köln

Firmensitz:
Im Mediapark 8
50670 Köln

Tel.: 0221 985 999 85

Geschäftsführer: Antoine Beinhoff

Immergrün-Energie GmbH • Postfach 21 07 65 • D-50312 Köln

Köln, 16.03.2018

Vertragsnummer:
Kundennummer:
Abnahmestelle:
Marktlokations ID:
Netzbetreibercode-Nr.:
Mandatsreferenz:
Gläubiger-ID: [REDACTED]

Verbrauchsabrechnung Rechnungs-Nr. [REDACTED]

Sehr geehrte

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Verbrauchsabrechnung der 335 AG. Ihr Stromverbrauch im Abrechnungszeitraum 17.02.2017 bis 16.02.2018 beläuft 5.166,00 kWh.

Rechnungsübersicht (Erläuterungen siehe Seite 2 und 3):

Unsere Leistungen	1.040,25 €
davon als Bonus bereits berücksichtigt	183,19 €
Umsatzsteuer auf Nettoforderung (z. Zt. 19 %)	197,84 €
Zwischensumme (Bruttobetrag)	1.237,89 €
zu berücksichtigende Zahlungen im Abrechnungszeitraum 17.02.2017 bis 16.02.2018	-1.620,00 €
Ihr Guthaben	382,11 €

Ihr Rechnungsguthaben wird zeitnah Ihrem Konto gutgeschrieben.

Ihr monatlicher Abschlag beträgt zukünftig 135,00 € und ist jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig.

Weitere Rechnungsdetails sowie wichtige Preisinformationen zu Ihrem Stromliefervertrag finden Sie auf den folgenden Seiten.

Die nächste Abschlagszahlung ist am 01.04.2018 fällig.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Immergrün-Energie-Team

Sie haben Fragen zu dieser Rechnung? Antworten auf gängige Fragen finden Sie in den FAQ auf unserer Webseite www.immergruen-energie.de. Darüber hinaus stehen wir Ihnen jederzeit per E-Mail sowie Mo.-Fr. von 08-20 Uhr / Sa. von 09-18 Uhr telefonisch zur Verfügung. Leistung und Abrechnung erfolgt im Namen der 335 AG, Im Mediapark 6, 50670 Köln, USt-ID: DE 212755674.

Postanschrift:
Immergrün-Energie GmbH
Postfach 21 07 65
D-50312 Köln

Kontakt:
Tel.: 0221 995 999 99
E-Mail: service@immergruen-energie.de
www: www.immergruen-energie.de

Firmensitz:
immergrün-Energie GmbH
Im Mediapark 6
D-50670 Köln

Geschäftsführer:
Antonia Berthold
AG Köln HRB 78179
HSH-UID: DE282311855

Erhöhung Ihres Strompreises

Zählernummer	Produkt	Bezeichnung	Gültig ab	Netto	Brutto	Einheit
	Sparen Sie 3-fach	Arbeitspreis	01.05.2018	21,91	25,72	Cent/kWh
	Sparen Sie 3-fach	Grundpreis	01.05.2018	40,34	48,00	Euro/mdl.

Aufgrund dieser Preisanpassung haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis spätestens 30.04.2018 zu kündigen. Hierzu nutzen Sie bitte folgende Kontaktmöglichkeit: service@immergruen-energie.de oder 355 AG, Im Mediapark 8, 50670 Köln

Ihr Verbrauch

Zählernummer	Typ	von	Zählerstand	bis	Zählerstand	Faktor	Vorverbrauch
	HT	17.02.2017	108.355,0	16.02.2018	111.521,0	1,0	5.166,0 kWh

Der Zählerstand dieser Rechnung basiert auf Ihrer Ablesung bzw. der Mitteilung des Netzbetreibers Ihrer Abnahmestelle. Sofern kein stichtagsbezogener Zählerstand bei uns vorliegt, erfolgte eine Ermittlung im Wege der Schätzung. Abweichende Zählerstände können nur über Ihren Netzbetreiber, die Rheinische NETZGASNETZ GmbH (RNG) berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass unsere Abrechnung insgesamt unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Korrektur anhand etwaiger von Ihrem Netzbetreiber mitgeteilter Zählerstände steht.

Unsere Leistungen

Produkt	Bezeichnung	von	bis	Preis je Einheit	Menge	Einheit	Betrag
Sparen Sie 3-fach	Arbeitspreis	17.02.2017	16.02.2018	0,21613400 €	5.166,00	kWh	1116,5482 €
	Bonus/Gutschrift (netto)			-183,19327731 €	1,00	Euro	-183,1933 €
Grundpreis Gesamt						Euro	108,8908 €
Summe (netto)							1.040,25 €
Summe (brutto)							1.237,89 €

In dieser Summe sind bereits enthalten: EEG-Umlagen: 354,73 €, KWK-Abgaben: 21,89 €, § 19 StromNEV-u. Offshoreumlage: 19,32 €, Messstellenbetrieb: 10,07 €, Stromsteuer: 105,93 €, Konzessionsabgabe: 123,47 €, Netznutzungsentgelte: 262,79 €

Mit dem ausgewiesenen Betrag „Gutschrift“ sind sämtliche durch den Lieferanten gewährten Vergünstigungen, Boni und Erstattungen seit Lieferbeginn abgebildet.

Ihr Vertragskonto:

Bezeichnung	Datum	Betrag
Bankinzug	01.03.2017	135,00 €
Bankinzug	03.04.2017	135,00 €
Gutschrift Auszahlung	14.04.2017	-30,15 €
Gutschrift Auszahlung	14.04.2017	-124,18 €
Gutschrift Gewährung	14.04.2017	30,15 €
Gutschrift Gewährung	14.04.2017	124,18 €
Bankinzug	02.05.2017	135,00 €
Bankinzug	01.06.2017	135,00 €
Bankinzug	03.07.2017	135,00 €
Bankinzug	01.08.2017	135,00 €
Bankinzug	01.09.2017	135,00 €
Bankinzug	02.10.2017	135,00 €
Bankinzug	01.11.2017	135,00 €
Bankinzug	01.12.2017	135,00 €
Bankinzug	02.01.2018	135,00 €
Bankinzug	01.02.2018	135,00 €
Abstufungsforderung	01.03.2018	-135,00 €
Bankinzug	01.03.2018	135,00 €
Summe		1.820,00 €

Erläuterungen zum Vertragskonto:

Ihr Vertragskonto weist insgesamt 1.909,33 € an Haben-Positionen (i.d.R. Ihre Abschlagszahlungen) aus. Davon werden 135,00 € erst im Zuge der nächsten Abrechnung berücksichtigt, weil sich diese Zahlungen auf Leistungen nach Anrechnungsende (15.02.2018) beziehen. Von den Hattmach zu berücksichtigenden 1.774,33 € waren 154,33 € für bereits erstattete Guthaben bzw. wegen noch offener alter Forderungen abzuziehen.

Hiermach ergibt sich Ihr Vertragskontostand i. H. v. 1.820,00 €

Bonusgewährung:

Ein Neukundenbonus wird im Rahmen der ersten Jahresabrechnung nach 12 Monaten Belieferung gewährt. Sollte keine Bonuszahlung ausgewiesen sein, prüfen Sie bitte zunächst, ob:

- dieser nicht bereits in einer der vorangegangenen Rechnungen enthalten war
- eine Bonuszahlung vertraglich vorgesehen ist und Sie nicht gegen vertragliche Vereinbarungen verstoßen haben
- eine mindestens 12-monatige Belieferung im selben Tarif an derselben Abnahmestelle erfolgt ist
- ausschließlich private Nutzung im Privatstromtarif stattgefunden hat

Nur bei Vorliegen dieser Bedingungen ist es überhaupt möglich, eine Bonuszahlung zu gewähren. Bei Rückfragen zu Ihrem Vertragsstatus sind wir gerne für Sie da.

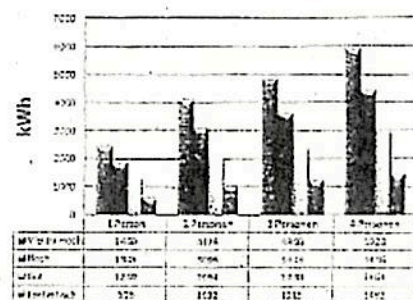
Verbraucherinformationen

Informationen nach §§ 40, 42 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz)

Ihr (geschätzter) Wehrjahresverbrauch: 5309 kWh. Bezogen auf die aktuelle Abrechnungsperiode von 364 Tagen ergibt dies einen vergleichbaren Wert von 5285 kWh.

Jahresverbrauch von Vergleichskundengruppen

(Quelle: BT-Drs. Nr. 1745072 vom 08.01.2012 zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften)



Zusammensetzung des von Immergrün-Energie gelieferten Stroms



Weitere Informationen nach §§ 40, 41 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz)

Schlichtungsstellen / Verbraucherbeschwerden:

Immergrün-Energie hat für seine Versorgungskunden außerhalb des Kundenservice eine hausinterne Schlichtungsstelle eingerichtet, die sich in Streitfällen bemüht, schnell und unbürokratisch eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sie erreichen die Schlichtungsstelle unter verbraucherbeauftragter@immergruen-energie.de.

Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messstellenleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen von Immergrün-Energie betreffen, sind zu richten an: Immergrün-Energie GmbH, Im Medienpark 8, 50673 Köln. Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn Immergrün-Energie im Verfahren nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Erreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Vorgehensweise gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Der Kunde kann sich zur Schlichtung etwaiger Unstimmigkeiten mit Immergrün-Energie aufgrund der Energieversorgung an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin wenden. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 / 22490-500 oder 01805 1011000 (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreis maximal 42ct/min), Telefax: 030 / 22490-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de. Die interne Schlichtungsstelle erreichen Sie unter verbraucherbeauftragter@immergruen-energie.de.

Geltende Tarife:

Es gibt die eingeschränkte Preisgarantie. Diese umfasst alle Preisbestandteile, die nicht hoheitlich festgelegt sind. Immergrün-Energie ist somit jederzeit berechtigt - sofern nicht vertraglich ausgeschlossen - Änderungen von gesetzlichen Abgaben, Steuern und Umlagen (insb. EEG, KWKG, Konzessionsabgabe, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und § 17 f EnWG) weiterzugeben. Ihr aktueller Bruttoarbeitspreis: 0,2572 €/kWh, ihr aktueller Bruttomonatsgrundpreis: 10,60 €. Weitere Tarifinformationen zu Steuern, Umlagen und Abgaben erhalten Sie auf Seite 4 dieses Schreibens.

Rücktrittsrecht, Dauer, Kündigungsfrist und -frist:

Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus besteht kein Rücktrittsrecht. Der Stromliefervertrag wurde für eine Dauer von 12 Monaten geschlossen. Ihr nächstmöglicher Kündigungsfrist: 18.02.2019. Der Vertrag verlängert sich um weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Zu erbringende Leistung, Wartungsdienste, Zahlungsweise:

Bei der zu erbringenden Leistung handelt es sich um die Versorgung mit Strom. Wartungsdienste werden für Sie durch Ihren zuständigen Netzbetreiber erbracht. Als Zahlungsweise wird angeboten: Lastschriftverfahren oder Überweisung.

Haftungs- und Entschädigungsregelungen, Lieferantenwechsel:

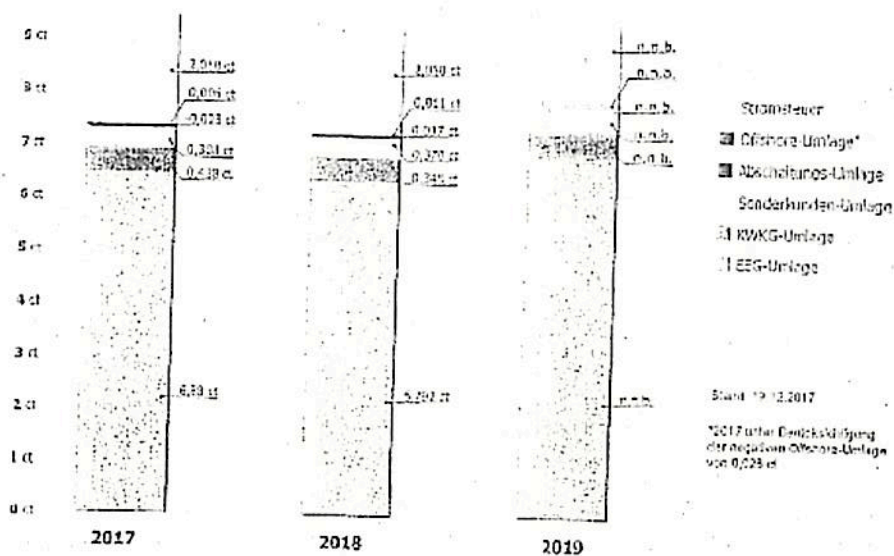
Für Haftungs- und Entschädigungsregelungen gilt die gesetzliche Haftung mit Haftungsbeschränkung gemäß unserer Allgemeinen Stromlieferbedingungen. Bei Unterbrechung/Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind Ansprüche grundsätzlich beim zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen (Störung des Netzbetriebs). Ein unregelmäßiger und zügiger Lieferantenwechsel wird innerhalb der vertraglichen Regelung ermöglicht.

Informationen nach § 4 EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen)

Über das Thema Energieeffizienz können Sie sich auf den Webseiten der Deutschen Energieagentur (dena), www.energieeffizienz-online.info oder dem Bundesverband der Verbraucherzentralen, www.verbraucherzentrale-energieberatung.de informieren. Eine Liste mit Anbietern von wirksamen Energieeffizienzmaßnahmen finden Sie z.B. auf der Webseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE), www.bfee-online.de/bfee/angebote-liste.

Verbraucherinformationen zur Entwicklung hoheitlich festgelegter Preisbestandteile

Ihr Arbeitspreis im Kalenderjahr passt sich bzgl. der Änderung folgender gesetzlicher Preisbestandteile in jeweils hoheitlich festgelegter Höhe an, soweit diese nicht von einer vereinbarten Preisgarantie umfasst sind



Im Jahr 2018 betragen die Netznutzungsentgelte an Ihrer Abnahmestelle 3,22 Cent pro kWh netto. Diese Entgelte sind hoheitlich reguliert und können für Ihre Stromanschlussleitung jährlich angepasst werden.

Die hier aufgeführten Preisbestandteile sind als Netto-Beträge ausgewiesen und verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19%. Sollten die in der Grafik angezeigten Werte zu Steuern, Umlagen und Abgaben noch nicht in Ihrem Strompreis enthalten sein, werden diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingepreist.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.11.2018 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 20% und die Beklagte zu 80%.
5. Das Urteil ist für beide Parteien gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Höhe der Sicherheit beträgt für die Vollstreckung aus dem Tenor zu Ziffer 1. 10.000 Euro und im Übrigen 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verein, zu dessen satzungsgemäßen Zweck es gehört, die Rechte der Verbraucher wahrzunehmen. Er ist in die Liste der beim Bundesamt für Justiz geführten Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen.

Die Beklagte erbringt Dienstleistungen im Energiebereich. Dabei handelt sie auch unter der Marke „immergrün-Energie“. Insbesondere liefert sie Strom und Gas auch an Endverbraucher, und zwar im Rahmen sogenannter Sonderkundenverträge. Bei diesen Verträgen tritt die Beklagte nicht als Grundversorger auf.

Am 15.03.2018 versendete die Beklagte die streitgegenständliche, aus dem Tenor ersichtliche E-Mail an einen ihrer Kunden. Im Betreff der E-Mail heißt es: „*Aktuelles zu ihrem Energieliefervertrag*“. Die E-Mail enthält im Fließtext zunächst einen Hinweis auf die als Anlage beigefügte Rechnung und sodann im zweiten Absatz die Angabe, dass der Rechnung „*weitere wichtige Informationen zu Ihrem Stromliefervertrag*“ beiliegen. In der Anlage ist sodann auf der ersten Seite die Rechnung enthalten. Am Schluss der Seite wird darauf hingewiesen, dass weitere Rechnungsdetails sowie wichtige Preisinformationen auf den folgenden Seiten zu finden sind. Es folgen auf der nächsten Seite die „*Erläuterungen zu ihrer Abrechnung*“. Darunter befindet sich auch der Punkt „*Erhöhung ihres Strompreises*“.

Der Kläger hält die Art und Weise der Information des Kunden über eine Preiserhöhung für unzulässig, weshalb er die Beklagte mit Schreiben vom 27.07.2018 – erfolglos – abgemahnt hat.

Er ist der Ansicht, dass diese gegen § 41 Abs. 3 S. 1 EnWG verstoße. Da die Beklagte nicht im Betreff der E-Mail über die beabsichtigte Preiserhöhung informiere, liege die vom Gesetz geforderte transparente und verständliche Unterrichtung der Verbraucher nicht vor. Aus Transparenzgründen sei weiterhin erforderlich, dass in der E-Mail selbst die Information über die Preiserhöhung hervorgehoben werde. Die Beklagte habe stattdessen die Information vor dem Kunden verschleiert. Auch in der als PDF-Dokument angehängten Rechnung werde dem Transparenzgebot zuwidergehandelt, weil die Preiserhöhung nicht deutlich hervorgehoben werde, sondern zwischen sonstigen Angaben versteckt werde. Aus der genannten Norm ergebe sich schließlich auch die Verpflichtung für die Beklagte, bei einer Preisänderungsmitteilung auch bei einem Sonderkundenvertrag die Preisbestandteile in der alten und neuen Fassung gegenüber zu stellen. Diese Notwendigkeit ergebe sich auch aus der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs. Hilfsweise meint der Kläger, die Beklagte müsse zumindest den bisherigen und den neuen Bruttopreis gegenüberstellen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern Strompreisänderungen gegenüber Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung per E-Mail und/oder per E-Mail-Anhang anzukündigen

- a. ohne in der Betreffzeile der E-Mail auf die beabsichtigte Änderung des Strompreises hinzuweisen

und/oder

- b. ohne den Verbraucher in der E-Mail selbst deutlich hervorgehoben auf die beabsichtigte Änderung des Strompreises oder einzelner Strompreisbestandteile des bestehenden Stromliefervertrages hinzuweisen, wenn in der E-Mail zugleich auch andere Informationen als die Preisänderung enthalten sind,

und/oder

- c. ohne den Verbraucher in dem der E-Mail angehängten Schreiben deutlich hervorgehoben auf die beabsichtigte Änderung des Strompreises oder einzelner Strompreisbestandteile des bestehenden Stromliefervertrages hinzuweisen, wenn in dem angehängten Schreiben zugleich auch andere Informationen als die Preisänderung enthalten sind,

und/oder

- d. ohne den Verbraucher in dem der E-Mail angehängten Schreiben gleichzeitig durch eine Gegenüberstellung des für jeden Preisbestandteil des Strompreises, der gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten enthalten ist – Netznutzungsentgelte, Abgaben (Abgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung), sonstige hoheitliche Belastungen (Umlage aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, Umlage aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, Entschädigungsumlage für Offshore-Investitionen aufgrund § 17f Abs. 5 EnWG, Umlage für abschaltbare Leistungen nach § 18 AbLaV und Umlage aufgrund § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung) sowie Stromsteuer – vor und nach der Preisanpassung geltenden Preises zu informieren;

hilfsweise: ohne gleichzeitig die Änderung des Strompreises entweder durch eine Gegenüberstellung des bisherigen und des nach der Preisänderung geltenden Bruttopreises oder durch die Angabe der Differenz des bisherigen Preises zu dem nach der Preisänderung geltenden Bruttopreises darzustellen,

wenn dies wie in der aus dem Tenor ersichtlichen E-Mail vom 15.03.2018 mit als PDF-Dokument beigefügtem Schreiben vom 15.03.2018 geschieht; ich

2. an ihn 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.11.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, ein Verstoß gegen das Transparenzgebot liege nicht vor. Das Gesetz enthalte keine Verpflichtung, schon im Betreff anzugeben, dass es um eine Preiserhöhung gehe. Es sei für den Verbraucher durch den Hinweis „*Aktuelles zu ihrem Energieliefervertrag*“ im Betreff hinreichend klar, dass die Nachricht eine wichtige Information enthalte. Auch eine Hervorhebung der Information zur Preisanpassung in der E-Mail sei nicht erforderlich, weil darauf hingewiesen werde, dass die Rechnung weitere wichtige Informationen enthalte. Zudem entspreche es der Lebenserfahrung, dass Kunden die Energierechnung als zentrales Dokument in jedem

Fall öffneten. Die Information der Kunden über die Preisänderung in der Rechnung selbst sei ebenfalls hinreichend deutlich. Schließlich sei auch eine Verpflichtung, die Preisbestandteile des alten und des neuen Tarifs gegenüberzustellen, dem Gesetz nicht zu entnehmen. Das streitgegenständliche Schreiben enthalte auch keine Preisänderungsmitteilung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll der Sitzung sowie den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch Umfang des Klageantrags zu Ziffer 1a) gemäß § 2 Abs. 1 UKlaG i.V.m. § 41 Abs. 3 EnWG zu.

Die Klagebefugnis des Klägers folgt aus §§ 3, 4 UKlaG und § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Der Kläger ist durch Bescheid des Bundesverwaltungsamtes als qualifizierte Einrichtung anerkannt.

Für die Kammer steht fest, dass die Beklagte die streitgegenständliche E-Mail jedenfalls auch an Kunden versendet hat, die Endverbraucher sind. Den entsprechenden Vortrag des Klägers hat die Beklagte nicht substantiiert bestritten. Ein Bestreiten mit Nichtwissen ist unzulässig, da die Beklagte besser als jeder andere weiß, ob sie die streitgegenständliche Nachricht auch an Verbraucher geschickt hat (§ 138 Abs. 4 ZPO). Folglich ist der Anwendungsbereich von § 2 UKlaG eröffnet.

Bei § 41 Abs. 3 EnWG handelt es sich um ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne des § 2 UKlaG. Für § 41 Abs. 2 EnWG haben der BGH (NJW-RR 2019, 1205) und das OLG Köln (GRUR-RR 2017, 504) dies bereits festgestellt. Das OLG Köln hat sich dabei insbesondere darauf gestützt, dass die Norm der Umsetzung der Vorgaben der der Elektrizitäts-RL (RL 2009/72/EG), Art. 3 VII und Anhang I Buchst. d, sowie der Gasrichtlinie (RL 2009/73/EG), Art. 3 III und Anhang I Buchst. d (vgl. BGH, NJW 2013,

2814 Rn. 11, für Gaslieferungsverträge) diene. Der Verbraucher schützende Zweckfolge bereits aus den Überschriften der angeführten EU-Regelungen, die inhaltlich Informationspflichten begründeten sowie bestimmte Standards bei Energielieferungsverträgen mit Haushaltskunden setzten. Für § 41 Abs. 3 EnWG kann nichts anderes gelten. Gerade die Verpflichtung, Verbraucher über anstehende Preiserhöhungen transparent zu informieren und sie auf ihr Sonderkündigungsrecht hinzuweisen, schützt die Verbraucher in ihren Rechten, alle wesentlichen Informationen zu dem Vertrag zu erhalten und die notwendigen Konsequenzen ziehen zu können.

Nach § 41 Abs. 3 EnWG haben Lieferanten Letztverbrauchern rechtzeitig, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode und auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über ihre Rücktrittsrechte zu unterrichten.

Hiergegen hat die Beklagte verstoßen, denn sie hat nicht auf transparente und verständliche Weise über die beabsichtigte Preiserhöhung informiert.

Allgemein bekannt ist, dass gerade in der Kommunikation per E-Mail eine Vielzahl von Werbemitteilungen verschickt werden, da diese Kommunikationsform für Gewerbetreibende besonders kostengünstig ist. Daher ist der Verbraucher in seinem E-Mail-Postfach in der Regel mit einer nicht unerheblichen Anzahl von Werbenachrichten konfrontiert. Vor diesem Hintergrund ist der Verbraucher darauf angewiesen, schon anhand des Betreffs wichtige von unwichtigen Nachrichten unterscheiden zu können. Fordert das Gesetz daher von einem Energielieferanten Transparenz, so bedeutet das bei der Übermittlung wichtiger Vertragsinformationen per E-Mail, dass bereits im Betreff, also der Überschrift der Nachricht, deutlich gemacht wird, dass es sich um wichtige Informationen für den Verbraucher handelt.

Dieser Anforderung wird die E-Mail der Beklagten nicht gerecht. Schon der Beginn des Betreffs „*Aktuelles zu ihrem Energieliefervertrag*“ deutet nicht explizit auf eine Preiserhöhung hin. Der Verkehr wird die Angabe vielmehr in Bezug zu der hervorgehobenen Angabe „*Energierrechnung*“ im folgenden Text setzen und davon ausgehen, dass damit das Vorliegen der Jahresrechnung gemeint sei. Tatsächlich hat die E-Mail jedoch zwei wichtige Gegenstände: Erstens die Jahresabrechnung und zweitens die Vornahme einer Preiserhöhung durch die Beklagte, was zu einem Sonderkündigungsrecht des Kunden führt. Der Betreff klärt jedoch in keiner Weise über diese beiden wichtigen Inhalte der E-Mail auf.

Die fehlende Angabe im Betreff wird auch nicht aufgewogen durch den folgenden Text der E-Mail. Es wäre zu erwägen, ob die Angabe „Aktuelles zu ihrem Energieliefervertrag“ im Betreff ausreichend sein könnte, wenn der nachfolgende Text knapp gehalten wäre und wenigstens dort deutlich auf die anstehende Preisänderung hingewiesen würde. Dies ist aber nicht der Fall. Denn auch im Text der E-Mail ist die Preisanpassung durch die Beklagte nicht ausdrücklich erwähnt (dazu sogleich).

Nach alledem hält der Betreff der streitgegenständlichen E-Mail dem Transparenzgebot von § 41 Abs. 3 EnWG nicht stand.

2.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ebenfalls ein Unterlassungsanspruch im Umfang des Klageantrags zu Ziffer 1b) gemäß § 2 Abs. 1 UKlaG i.V.m. § 41 Abs. 3 EnWG zu.

Auch die Tatsache, dass die für den Verbraucher wesentliche Information der Preiserhöhung in der E-Mail nicht auftaucht, sondern nur in der allgemeinen Formulierung, dass der Rechnung „weitere wichtige Informationen“ beiliegen, versteckt ist, ist mit dem Transparenzgebot gemäß § 41 Abs. 3 EnWG nicht vereinbar. Zwar lässt sich der genannten Norm keine generelle Verpflichtung zur Hervorhebung einer Vertragsänderung entnehmen. Vielmehr ist es vom Einzelfall abhängig, was zu einer transparenten Darstellung notwendig ist (OLG Düsseldorf GRUR-RR 2017,111). Hätte die E-Mail keinen anderen Inhalt, als die Mitteilung der Preiserhöhung, so wäre eine weitere grafische Hervorhebung nicht geboten. So liegt der Fall hier jedoch nicht. Der Kunde wird gezielt auf die hervorgehobene Angabe „Energierrechnung“ gelenkt. Den weiteren Angaben wird der Kunde kaum Bedeutung beimessen, sondern sie eher als Standard-Formulierungen betrachten. Dies gilt erst recht, weil nach der Angabe zu „weiteren wichtigen Informationen“ noch Ausführungen zum „pdf-Format“ der Rechnung und zum Stand der Rechnung folgen. Der Verkehr hat vor dem Hintergrund der Formulierung keine Veranlassung, neben der Jahresabrechnung noch einen weiteren wichtigen Inhalt zu erwarten. Dies verstößt gegen das Transparenzverbot bei beabsichtigten Änderungen der Vertragsbedingungen.

3.

Aus demselben Grund ist auch der Unterlassungsantrag im Umfang des Klageantrags zu Ziffer 1c) gemäß § 2 Abs. 1 UKlaG i.V.m. § 41 Abs. 3 EnWG gerechtfertigt. Auch

hier erschöpft sich der Hinweis auf die Preiserhöhung in dem Anschreiben (Seite 1 der Rechnung) in der Formulierung, dass auf den weiteren Seiten weitere wichtige Preisinformationen zu finden seien. Tatsächlich folgen dann auf den Seiten 2-9 diverse Rechnungsdetails, die erfahrungsgemäß einen Großteil der Verbraucher nicht in hohem Maße interessieren. Die Ankündigung der Preiserhöhung unter der Überschrift „Erläuterungen zu ihrer Abrechnung“ ist nach dem Aufbau der Rechnung bereits systemfremd und deshalb irreführend. Denn die Ankündigung der Preiserhöhung mit dem Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht stellt gerade keine Erläuterung der Abrechnung dar. Vielmehr ist die Ankündigung in die Zukunft gerichtet. Aus diesem Grund wird der Verbraucher eine Unterrichtung über eine Preiserhöhung an dieser Stelle nicht erwarten.

Festzuhalten ist dabei, dass es der Beklagten unbenommen bleibt, die Ankündigung der Preisanpassung mit sonstigen Informationen, wie der Jahresrechnung zu verbinden. Dann müsste jedoch zur Wahrung des Transparenzgebotes eine deutliche Hervorhebung dieser Preisanpassung erfolgen. Eine bloße Unterstreichung der Formulierung „Erhöhung ihres Strompreises“, wenn zugleich auch diverse weitere Rubriken („Ihr Verbrauch“, „Unsere Leistungen“) in gleicher Weise unterstrichen sind, ist dafür nicht ausreichend.

4.

Keinen Anspruch hat der Kläger dagegen darauf, dass die Beklagte eine Gegenüberstellung des vor und nach der Preisanpassung geltenden Preises vornimmt. Eine solche Verpflichtung ergibt sich nicht aus § 41 Abs. 3 EnWG. Es würde den Wortlaut der Gesetzesformulierung „auf transparente und verständliche Weise“ überdehnen, wollte man ihr eine Verpflichtung entnehmen, in jedem Fall eine detaillierte Gegenüberstellung jedes einzelnen Preisbestandteiles vorzunehmen. Eine solche Verpflichtung sieht der Gesetzgeber in § 40 Abs. 2 EnWG für Abrechnungen gegenüber Endverbrauchern ausdrücklich vor. Hätte der Gesetzgeber dies auch für den Fall der Information über eine Preisanpassung gewünscht, so hätte er dies entsprechend dem § 40 Abs. 2 Nr. 7 EnWG ausdrücklich regeln müssen.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist auch das Urteil des BGH vom 06.06.2018 (NJW 2019, 58) nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar. Denn das Urteil betrifft explizit die Informationspflichten des Grundversorgers. Dieser unterliegt bereits anderen gesetzlichen Vorgaben. Er hat nämlich gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 StromGVV bei einer Preisänderung „den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der

Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben“. Eine entsprechende Verpflichtung normiert § 41 Abs. 3 EnWG, auf welchen der Kläger seinen Anspruch stützt, gerade nicht. Folglich sind auch die weiteren Schlussfolgerungen, die der BGH zieht nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar.

5.

Erfolg hat dagegen der Hilfsantrag. Das Gesetz verlangt, dass der Kunde über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen zu unterrichten ist und dies in transparenter und verständlicher Weise zu geschehen hat. Da der durchschnittliche Verbraucher aber im Regelfall nicht sämtliche aktuell gültigen Vertragsbedingungen präsent oder zur Hand hat, setzt eine transparente und verständliche Information durch den Vertragspartner voraus, dass im Falle einer Preisänderung nicht nur der neue Preis, sondern auch der zuvor geltende Preis benannt wird. Eine entsprechende Verpflichtung zu Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Bruttopreises oder aber zumindest der Angabe der Differenz folgt daher unmittelbar aus dem Transparenzgebot des § 41 Abs. 3 EnWG.

Soweit die Beklagte vortragen lässt, die streitgegenständliche Rechnung enthalte gar keine Preiserhöhung, kann die Kammer dies nicht nachvollziehen. Auf S. 2 der Rechnung wird eine Preiserhöhung zum 01.05.2018 angekündigt und auf ein daraus resultierendes Kündigungsrecht hingewiesen. Dass noch nicht feststand, wie genau sich der Preis im Jahr 2019 zusammen setzen wird (S. 5 der Rechnung), ist ohne Belang.

6.

Der Kläger hat gegen die Beklagte schließlich Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Abmahnkosten gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 UWG i.V.m. § 5 UKlaG. Die Abmahnung war im Wesentlichen berechtigt (s.o.). Die Höhe der Abmahnkosten ist mit 260 Euro nebst Zinsen unbedenklich. Die Kalkulation des Klägers ist nicht zu beanstanden, zumal die Beklagte der Höhe der Abmahnkosten auch nicht entgegen getreten ist. Der Anspruch ist antragsgemäß zu verzinsen.

II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 709 ZPO

Streitwert: 10.000 Euro

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beglaubigt

